



**Oberlandesgericht Oldenburg
Die Präsidentin**

**Gemeinsame Bibliothek des Oberlandesgerichts,
des Landgerichts Oldenburg und des Amtsgerichts Oldenburg**

**Bibliotheksordnung
vom 01.05.2024**

§ 1 Benutzerkreis

Die Bibliothek steht den Bediensteten der drei Gerichte und der anderen Justizbehörden zur Benutzung offen. Darüber hinaus ist die Bibliothek den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, den Referendarinnen und Referendaren, den Rechtspfleger-Anwärterinnen und –Anwärtern sowie wissenschaftlich arbeitenden Personen und Bediensteten anderer Behörden während der Öffnungszeiten zugänglich.

§ 2 Öffnungszeiten

1. Die Bibliothek steht den Bediensteten der Justizbehörden, denen ein Transponder zugeteilt worden ist, jederzeit zur Verfügung.
2. Im Übrigen ist die Bibliothek während der Öffnungszeiten des Gerichts zugänglich:

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr,

freitags und werktags vor einem Feiertag sowie am 23.12. und 30.12.

von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

§ 3 Allgemeine Pflichten

1. Benutzerinnen und Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere in ihren berechtigten Ansprüchen nicht beeinträchtigt werden und der Bibliotheksbetrieb nicht behindert wird.
2. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur im Außenbereich der Bibliothek zugelassen.
3. Bei Betreten und Verlassen der Bibliothek können Kontrollen auf mitgeführtes Bibliotheksgut erfolgen.
4. Weitere Regelungen obliegen der Bibliotheksleitung.

§ 4 Garderobe und Schließfächer

Mäntel und dergleichen sowie Taschen können an der Garderobe bzw. in den Schließfächern deponiert werden. Zum Transport von Arbeitsmaterialien stehen Körbe zur Verfügung.

§ 5 Benutzerinformation

Für Katalogauskünfte ist der Online-Katalog der Bibliothek im Inter- und Intranet nutzbar, weitere Informationen erteilt in der Bibliothek die Auskunft.

§ 6 Fotokopien

1. Die urheberrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
2. Die Fotokopiergeräte dürfen von Justizangehörigen, Referendarinnen und Referendaren und von Rechtspflegeranwärterinnen und -anwärtern, zur Herstellung von Kopien aus Bibliotheksbeständen für dienstliche Zwecke kostenlos benutzt werden. Für Kopien, die zu Lern- und Prüfungszwecken gefertigt werden, ist die festgesetzte Gebühr (unter Punkt 3) zu entrichten.
3. Nicht der Justiz angehörende Personen, entrichten für jede Schwarz-Weiß Kopie 0,05 €, für jede Farbkopie 0,20 €. Für vom Bibliothekspersonal gefertigte Kopien als elektronisch gespeicherte Datei sind je Datei 1,50 € zu entrichten.

§ 7 Art der Benutzung

1. Die Bibliothek ist eine Präsenzbibliothek. Die Bestände können grundsätzlich nur in den Bibliotheksräumen genutzt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Bibliotheksleitung.
2. Bücher und Zeitschriften können von den Bediensteten der drei Gerichte zur Benutzung in ihren eigenen Diensträumen entliehen werden. Zum Nachweis entliehener Bücher wird am Auskunftsort ein Leihschein ausgefüllt.
3. Für außerhalb der Öffnungszeiten entlehene Bücher, ist ein Leihschein auszufüllen und am Auskunftsort zu hinterlassen. Entlehene Bücher sollen für das Bibliothekspersonal auffindbar im Dienstzimmer verwahrt werden. Sie sind direkt in der Bibliothek zurückzugeben
4. Bücher sollten nicht länger als dienstlich notwendig entliehen werden; sie können im Bedarfsfall jederzeit zurückgefordert werden. Die Leihfrist beträgt höchstens fünf Arbeitstage, bei neuesten Auflagen von Standardkommentaren, bei Loseblattwerken und Zeitschriften höchstens zwei Arbeitstage.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

1. Verstößt eine Bibliotheksbenutzerin oder ein -benutzer schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder ist sonst durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, so kann die Bibliothek die Benutzerin oder den Benutzer vorübergehend oder dauernd, auch teilweise, von der Benutzung der Bibliothek ausschließen. Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen bleiben nach dem Ausschluss bestehen.
2. Bei besonders schweren Verstößen ist die Bibliothek berechtigt, anderen Bibliotheken den Ausschluss und seine Begründung mitzuteilen und ggf. Strafanzeige zu erstatten.